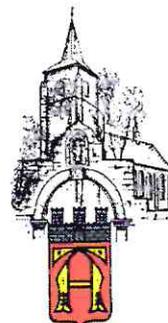


Friedhofsgebührensatzung
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Paul in Obermarsberg



Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Obermarsberg hat mit Beschluss vom 12. April 2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung oder Bareinzahlung an die Friedhofsverwaltung in einer einmaligen Zahlung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).

[Handwritten signatures]

[Handwritten signature]



§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

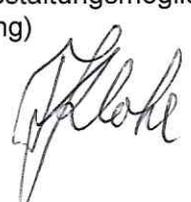
Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 12. April 2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.02.2021 außer Kraft.

Anlage 1 – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
(§ 13 der Friedhofssatzung) | 550,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | 1.200,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | 1.000,00 € |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | 1.800,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | 1.400,00 € |
| f) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einem Grabfeld
(§ 16 der Friedhofssatzung) | 900,00 € |

  - 2 -



2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus einer Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung) | 1.200,00 € |
| b) Wahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (§ 14 der Friedhofssatzung) | 2.400,00 € |
| c) Wahlgrabstätte je weitere Stelle auf Antrag (§ 14 der Friedhofssatzung) | 1.000,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (§ 15 der Friedhofssatzung) | 1.200,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus zwei Grabstellen (§ 16 der Friedhofssatzung) | 1.800,00 € |

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit Datum dieser Gebührensatzung nicht mehr erhoben, sondern ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Pflegegebühren vor diesem Datum werden ab dem Jahr 2022 bis Ende der Nutzungszeit in einer einmaligen Zahlung berechnet. Der Gebührenbescheid wird zugestellt. Ein Bankeinzug bzw. Zahlung per Dauerauftrag ist nicht mehr möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt:

80,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte,

48,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte

72,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit jeweils für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

Ein Nacherwerb einer Grabstätte bei abgelaufener Nutzungszeit beider Grabstellen ist nicht möglich.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Die Leichenhalle ist im Besitz der Stadt Marsberg. Gebühren zur Benutzung werden durch die Stadt erhoben.

2. Die Aufbahrung eines Sarges in der Stiftskirche ist möglich. Ein Zeugnis, dass der oder die Verstorbene an keiner ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, ist vorher beizubringen. Für die Aufbahrung in der Stiftskirche ist keine Gebühr zu entrichten.



3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die Gebühr für den Aushub und Verfüllen der Grabstelle wird mit dem Gebührenbescheid dem Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde erhoben.

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung | |
| (1) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| (2) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 630,00 € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | 200,00 € |

4. Für die Benutzung des Leichenwagens bei einer Sargbeisetzung auf dem Friedhofsgelände wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

III. Entfernung von Grabstätten

Bei Beauftragung zum Entfernen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Entfernung einer einzelnen Erdgrabstelle einschließlich Entsorgung des Materials 250,00 €,
- b) Entfernung einer Erdgrabstätte aus zwei oder mehr Grabstellen einschließlich Entsorgung des Materials 300,00 €.
- c) Entfernung einer einzelnen Urnengrabstelle einschließlich Entsorgung des Materials 130,00 €,
- d) Entfernung einer Urnengrabstätte mit zwei Grabstellen einschließlich Entsorgung des Materials 250,00 €,

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben entstehen zusätzlich folgende Gebühren:

- e) Pflege der Fläche der zurückgegebenen Grabstätte
 - mit einer Urnengrabstelle 20,00 € pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit,
 - mit einer Erdgrabstelle oder zwei Urnengrabstellen 40,00 € pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit,
 - mit zwei Grabstellen 60,00 € pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit,
- f) Eventuell noch ausstehende Friedhofsunterhaltungsgebühren. Je Grabstelle 8,00 € pro Jahr.

6. Ausgrabungen von Urnen und Leichen werden von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt und müssen extern beauftragt werden. Für das Auffüllen und Einebnen der Grabstelle werden seitens der Friedhofverwaltung folgende Gebühren erhoben:

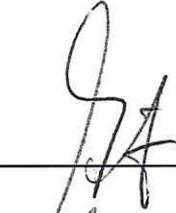
- a) für eine Erdgrabstelle 150,00 €
- b) für eine Urnengrabstelle 80,00 €

Handwritten signature in black ink, followed by a blue checkmark.

Marsberg, den 12.04.2023

Ort, Datum

Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



K.V.-Siegel



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 31.05.2023
Az.: 6.101/2234.30.10/6311/229/11-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat





Staatsaufsichtlich genehmigt

Marsberg, den 12.04.23 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



